

Das Zuleitungsrohr vom Hauptgasrohr bis zu dem Aufstellungsplatz des Gasmessers, den die Anstalts-Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers bestimmt, wird von der Gasanstalt gelegt und zwar vom Haupt-Gasrohr ab bis zur Grenze des Grundstücks unentgeltlich, von letzterem Punkte bis zum Platze des Gasmessers auf Kosten des Bestellers.

Die weiteren Anlagen, also sämtliche Fittings- und Brennvorrichtungen, sind auf Kosten des Bestellers entweder durch Arbeiter der Gasanstalt oder unter Aufsicht der Gasanstalts-Verwaltung und des städtischen Bauamtes von bestimmten, dazu angestellten und beeidigten Personen herzustellen.

Soll ein Gebäude an einer nicht mit einem Haupt-Gasrohr versehenen Straße mit Gaseinrichtung versehen werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

Die Rechnung über die von der Gasanstalt ausgeführten Arbeiten ist bei ihrer Vorzeigung sofort zu berichtigen.

§ 3. Wenn der Besteller einer Gasleitung nicht zugleich Eigentümer des Grundstücks ist, so hat er die schriftliche Erklärung des Eigentümers, daß dieser die Anlage der Leitung gestattet, beizubringen.

§ 4. Jede neue und jede reparierte oder veränderte Gaseinrichtung darf erst dann mit Gas gespeist werden, wenn die Anlage von der Anstalts-Verwaltung geprüft und als betriebsfähig befunden ist. Der Besitzer hat die Vornahme der Prüfung bei dem Direktor der Anstalt zu beantragen.

§ 5. Die Bestellung von Gas wird auf dem Bureau der Gasanstalt entgegen genommen. Die Lieferung erfolgt, nachdem der Besteller einen Abdruck dieser Bedingungen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

§ 6. Der Preis des Gases wird bis auf Weiteres wie nachsteht festgestellt:

a. für Gas für Leuchtzwecke, für 1 Kubikmeter zu 18 Pfg.

Bei einem Verbrauch von mehr als 5000 Kubikmeter im Jahr wird ein Rabatt von 1 Pfg., bei mehr als 10,000 Kubikmeter ein solcher von 2 Pfg. gewährt.

Der Rabatt wird dem Konsumenten am Schlusse des Rechnungsjahres vergütet.

b. für Koch-, Heiz- und Motorengas für 1 Kubikmeter zu 13 Pfg.

Die Ermittlung des Gasverbrauchs erfolgt durch Gasmesser, welche von der Gasanstalt miethweise aufgestellt werden.

Der unter Lit. b. angegebene Preis von 13. Pfg. für 1 Kubikmeter Koch-, Heiz- oder Motorengas tritt erst dann ein, wenn für diese Verwendungszwecke besondere Gasmesser aufgestellt sind.

Aus dem Gasmesser für Kochgas kann auch eine Küchenflamme zum Preise von 13 Pfg. für 1 Kubikmeter mitbrennen.

Die Installation der Röhrenleitung bis zu einem aufzustellenden Koch- oder Heiz-Apparat wird auf schriftlichen Antrag vom städtischen Gaswerk gegen Bezahlung ausgeführt. Wünscht der Antragsteller die Leitung nicht als Eigentum zu erwerben, so kann solche miethweise überlassen werden. Als Mietpreis sind jährlich 6 Prozent der Anlagekosten in halbjährlichen Raten im voraus zu zahlen.

Für Beschädigungen, welche bei der Herstellung oder Entfernung solcher Leitungen an den Wänden etc. entstehen, übernimmt das Gaswerk keine Haftung.

Empfehlenswerte Gas-Heiz- und Gas-Kochapparate (Platteisen-Vorrichtungen, Kaffeebrenner) liefert das Gaswerk zu mäßigen Preisen.

§ 7. In den ersten Tagen eines jeden Monats wird von einem Beauftragten der Gasanstalt der Stand der Gasmesser abgelesen und darnach die Rechnung ausgeschrieben.

Letztere wird dem Konsumenten durch einen Beauftragten der Gasanstalt vorgelegt und ist alsdann sofort zu berichtigen.

§ 8. Wird ein Gasmesser schadhast befunden oder zeigt derselbe überall nicht oder augenscheinlich unrichtig, so wird der Verbrauch nach dem Ermessen der Anstalts-Verwaltung entweder nach dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des folgenden Monats oder nach dem Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres oder nach Flammenzahl und Brennstunde berechnet.

§ 9. Die Größe der aufzustellenden Gasmesser bestimmt die Anstalts-Verwaltung.

Die Gasmesser dürfen nur von Beamten der Gasanstalt aufgestellt und abgenommen werden.